

TOP 17:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 502/14

I. Zum Inhalt der Verordnungsentwurfs

Mit der Verordnung soll das erhöhte Beförderungsentgelt für den Anwendungsbereich der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB) und der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auf einheitlich 60 Euro angehoben werden.

Die letzte Erhöhung erfolgte durch Verordnung vom 15. Oktober 2002 zum 1. Januar 2003. Da sich in der Zwischenzeit Preise, Löhne und Gehälter, aber auch die Tarife für die Personenbeförderung deutlich erhöht haben, ist eine neuerliche Anhebung notwendig, um die mittlerweile gestörte Relation zwischen den Beförderungsentgelten und dem aktuell geltenden erhöhten Beförderungsentgelt wieder herzustellen.

Dies ist für die betroffenen Verkehrsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Nach Schätzungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) werden durch Fahrten der Schwarzfahrer bei den deutschen Nahverkehrsunternehmen jährliche Einnahmeausfälle von etwa 200 - 250 Millionen Euro verursacht. Hinzu kommt, dass die Verkehrsunternehmen gegenüber der Situation im Jahre 2002 gestiegene Kosten für die Kontrolle der Fahrausweise der Beförderten und bei der Beitreibung des erhöhten Beförderungsentgeltes zu tragen haben. Mit dem erhöhten Beförderungsentgelt werden die Einnahmeausfälle durch "Schwarzfahren" und die finanzielle Mehrbelastung durch den Kontrollaufwand zumindest teilweise ausgeglichen und mittelbar auch die tariftreuen Fahrgäste entlastet, da höhere Kosten der Verkehrsunternehmen sonst über Fahrpreiserhöhungen auf die Allgemeinheit umgelegt werden müssten.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass dem 2002 festgelegten Betrag von

40 Euro die abschreckende Wirkung, die von dem erhöhten Beförderungsentgelt ausgehen soll, angesichts der allgemeinen Preisentwicklung nicht mehr in dem erforderlichen Maße zukommt.

Eine Anpassung auf 60 Euro entspricht zu einem wesentlichen Teil der Steigerung der Kosten nach dem Verbraucherpreisindex im Verkehrsbereich. Mit einer weiteren Erhöhung ist, anders als bei anderen regelmäßigen Preissteigerungen, nicht in näherer Zukunft zu rechnen, so dass auch ein Abstellen auf eine künftige Verbraucherpreissteigerung gerechtfertigt ist.

Bei der Anpassung des erhöhten Beförderungsentgeltes von 40 Euro auf 60 Euro handelt es sich im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie dem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen um eine Erhöhung des Rahmenbetrages, der den Verkehrsunternehmen auch weiterhin die Möglichkeit einräumt, in Fällen von geringem Verschulden situationsgerecht und kulant reagieren zu können.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.